



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.



**S**a man bey Visitation der hiesigen Haupt- und anderen Cassen sehr mißfällig bemercket/ daß verschiedene Geld. Paqueter nicht gehörig sortiret und emballiret, und der Orth woher sie kommen nicht darauf geleset/ noch auch das Gewicht wie viel sie gewogen darauf befindlich gewesen/ dieses aber grosse Unordnung so wohl bey denen Cassen als auch im Handel und Wandel überhaupt verurthelet/ besonders da sich auch in solchen Paqueten vielfältig allerhand verruffene Müng Sorten befinden sollen;

So wird mit Wiederholung der wegen Einpackung/ Versteckung und Zeichnung zum öftern ergangenen Verordnungen/ besonders vom 4 July 1734. und vom 2. Marty 1744 auch der Müng. Edicte vom 9. August und 3 Decembris a. p. hiemit allen und jeden so Gelder an Königl. Cassen abzuliefern haben/ besonders aber denen Rendanten der Unter. Cassen deren Gelder zu den hiesigen Haupt. Cassen fließen/ nachmahlen alles Ernstes und bey Zwen Rthl. Straffe von jedem Paquet so die erforderliche Requisite nicht haben möchtes/ hiedurch erinnerlich aufgegeben/ sich hierunter nach denen Vorschriften zu achten/ gestalten die hiesigen Haupt Cassen bereits instruiret worden/ so balde dergleichen unformliche oder unrichtige Paqueter einlauffen darvon sofort Anzeig zu thun/ damit die Contravenienten ohne aller Nachsicht zur verwurckten Straffe gezogen werden mögen.

Signatum Cleve in der Krieger. und Domainen - Cammer  
den 19 January 1752.

W. E. M. v. Bessel Meyen. Müng. Durham. Colberg. A. D. v. Raesfeld. B. Klappard.  
Michaels. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Decop. Hoffmeister.

Circular Verordnung  
An alle Accise- und Steuer. item  
deu. Post und Berg. Cassen, denen  
Rendanten der immediat land.  
Renten, Gefällen/ ingleichen  
Schützern und Rentey/ Admini-  
stratoren und Haupt. Pächtern  
im Steu. Meurs. und Märckischen.

Sattmann.





Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011





**S**a man bey Visitirung der hiesigen Haupt- und anderen Cassen sehr mißfällig bemercket/ daß verschiedene Geld- Paqueter nicht gehörig sortiret und emballiret, und der Orth woher sie kommen nicht darauf geleset/ noch auch das Gewicht wie viel sie gewogen darauf befindlich gewesen/ dieses aber grosse Unordnung so wohl bey denen Cassen als auch im Handel und Wandel überhaupt verurthet/ besonders da sich auch in solchen Paqueten vielfältig allerhand verruffene Münz Sorten befinden sollen;

So wird mit Wiederholung der wegen Einpäckung/ Versecklung und Zeichnung zum öftern ergangenen Verordnungen/ 1734. und vom 2. Marty 1744 auch der 1. August und 3 Decembris a p hiemit aller an Königliche Cassen abzulieffern haben/ Rendanten der Unter- Cassen deren Gelder Cassen fließen/ nochmahlen alles Ernstes Straffe von jedem Paquet so die erforderliche möchte/ hiedurch erinnertlich aufgegeben/ sich Vorschriften zu achten/ gestalten die hiesigen instruiret worden/ so bald dergleichen unige Paqueter einlauffen darvon sofort Anzeige Contravenienten ohne aller Nachsicht zur gezogen werden mögen.

in der Krieges- und Domainen- Cammer

Münz. Durham. Colberg. A. D. v. Raesfeld. B. Kappard. b. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. Hoffmeister.

item  
benen  
Land.  
gleichen  
Admi-  
schern  
fischen.

BAUMANN.

